



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXIII. Vertrag des Kurfürsten Johann George mit Curd und Berndt von
Arnim wegen Abtretung des den letztern an Biesenthal zuständigen
Antheils gegen Plaue an der Havel, vom 18. Juni 1577.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

Consens mittheilenn wollenn, ann Lehenn gutter zu legenn schuldig seinn, Mitterweill auch, vnnnd bis solche erkeuffunge der Lehenn gutter geschicht, sollen die Vier Taufent Thaler einenn Wegk wie denn andernn Lehenn seinn vnnnd bleibenn, etc. — Geschehenn vnnnd gebenn zu Grimnitz, am Tage Viti, nach Christi vnfers Erlösers vnnnd Seligmachers geburt Im Einn Taufent Funffhundert vnnnd Siebenn vnnnd Siebentzigstenn Jahre.

Nach dem Biesenthalffchen Gebregister von 1595.

XXIII. Vertrag des Kurfürsten Johann George mit Gurd und Berndt von Arnim wegen Abtretung des den letztern an Biesenthal zuständigen Antheils gegen Plawe an der Havel, vom 18. Juni 1577.

Zu wissenn, das Nachdem der Durchleuchtigste, hochgeborne Fürst vnnnd Herr, Herr George, Marggraf etc. — mitt Churtt vnnnd Berndt von Arnimb, gebruederenn zu Boitzenburgk, wegenn Ihres antheils, Lehenn vnnnd gutter zu Biesendahl besage der vbergebenenn Funfftzehenn Punct vnnnd dero darauff erfolgtenn abhandlung, so denn 26. Martii dieses 77. Jahres zur Zofsenn vollnnozenn, richtig vorglichenn vnnnd aber darauff erfolget, das Berndt v. Arnimb mit gutenn wolbedachtenn muthe vnnnd Raht von der handlung mit Plawenn abgestandenn, Als habenn Ihme hochgedachte I. Churfl. g. vber seinen Antheil der 20,000 Thaler Vorsicherung vnter dem dato zur Grimnitz, am Tage Viti, welcher gestalt Ihme solche 20,000 Thaler abgegebenn vnnnd erlegt werdenn sollenn, zustellenn lassenn. Nachdem aber Churtt von Arnimb sich hernach erklerett, das er vor sein Persohn vf anderweit geschene vorschlege bey dem gutte Plawenn vor sich Alleine bleiben wolle, Als ist es Abermals dahin behandelt vnnnd vorglichenn, das gedachter Churtt v. Arnimb das Ambtt Plawenn vor sich vnnnd seine Menliche Leibes-Lehenserbenn, vnnn Erbenn zu Erbenn vnnnd gefambte handstreger besage berurter vorbeschriebennenn Punct vnnnd abhandlung erblich vnnnd eigenthumblich habenn vnnnd behaltenn soll, vnnnd hochgedacht Ihr Churfl. g. der 20,000 thlr. bey seinem Bruder Berntenn v. Arnimb gantzlich befreyenn vnnnd benehenn, Auch I. Churfl. g. die Schultvorschreibung daruber wiederumb zu stellenn vnnnd vberantworten sol vnnnd wil. Also sol er auch I. Churfl. g. die 30,000 thlr. vff vnderscheidliche Termine, als nemblich bey entlicher Vollenziehung vnnnd vfrichtung der Erbkauffshandlung vnnnd vorschreibung soll er Ir Churfl. g. 10,000 thaler Als denn erstenn Termin bahr vnnnd vf Weihenachten des 78. Jares, als denn andernn Termin, soll er Abermals 10,000 thaler vnnnd vf Weihenachten, Wenn mann 79 zu schreibenn anfaben wirdt, die Letztstenn 10,000 thaler, ohne einige Vorzinsunge, zu voller bezalung der 30,000 Thlr. erlegenn vnnnd bezalenn. Dagegen habenn hochgedachte I. Churfl. g. Ihme Churtt von Arnimb vnnnd seinenn leibeslehenserben vnnnd gefambte handsträger ferner gewilliget, Das er sich der Schiffung vf der havel vnnnd Sprew mit noch einem Schiff vber die vorigenn beyde, so Ihme vnnnd seinenn Bruder zu gelassenn, das er also vor sich Zwe vnnnd seinenn Bruder ein Schiff, besage der Abhandlung, gebrauchenn magk. Vber das habenn Ihr Churfl. g. Ihme Churten v. Arnimb auch gewilliget, das er eine Neue Windtmühl in denn Plawischenn guternn erbawenn magk vnnnd do der Windtmuller zu Plawenn seine beide Windmullen gutwillig vorkeuffen wolte, das er die erfügkeit des Kauffs darann habenn solte. Imgleichenn habenn Ihr Churfl. g. gnediglich zugesagtt vnnnd

vorfprochenn die Verfehung zu thunn, wo er Churt v. Arnimb ohne Menliche Leibes-Lebens-erbenn abgehen wurde, das infonderheit vnd Zu uoraus seine Töchter, die Schwestern aber vnd Schwesterkinder, soweitt sie vnd derselbenn Erbenn, desenn Vormuge seine Schwester Eheftiftung befugt, macht habenn sollenn das haus Plawe vf solchen fall gantz vnd gar ein zu nehmen vnd ohne einige Rechnung oder wiederkehr so lange Inne habenn vnd zu gebrauchenn, bis Inenn vonn seinem Bruder oder denn gefambtenn handstregern die ausgezalte 30,000 thaler, so Churt v. Arnimb Churfl. g. so woll, auch die 20,000 thaler, so er seinem Bruder Bernten v. Arnimb erlegt hat, welchs zusammenn 50,000 thlr. austregt, richtig bezalet vnd Sie dahero gantzlich befridigt vnd vorgnugt worden seindt. Wurde aber Churt v. Arnimb Menliche Leibes-Lebenserben hinder sich verlassenn vnd das dieselben auch ohne Menliche Leibes-Lebenserben verfielenn, So sollenn alsdann einen wegk wie den andern vnd wie obgemelt seinen Erbenn als dem weiblichen geschlechte die 50,000 thlr. vorbliebenn vnd sollenn wie vorgemelt vnd zu dem ende das haus Plawenn ohne Jemandts hinderung, auch ohne einige Rechenung Inne habenn, genießenn vnd gebrauchenn vnd nicht ehe zu reumenn schuldigk seinn, bis Inenn Ihre gelde, die 50,000 thlr., vonn seinem Bruder deselbenn Leibes Lebens-Erbenn oder denn gefambtenn richtig betzahlt vnd erlegt worden seindt. Alsdann folgendt sollen die Erbenn das haus Plawenn reumenn vnd seinn Bruder, deselbenn Leibes-Lebenserben oder die negstenn gefambtenn handstregere bemelts haus Plawenn inn die gefambte handt, vor sich vnd Ihre Erbenn vonn Erbenn zu Erbenn, auch ohne Jemandts hinderung, einnehmenn vnd das so woll als andere Ihre Lehenn vnd guter besitzen, genießenn vnd gebrauchenn vnd soll Seinn Bruder vnd Vettern, als die gefambte handstregere mit vnd Zu dem haufe Plawenn, zu dem ende vnd nicht weiter vonn Churfl. g. vorfamlet seinn vnd gedachtenn Churt v. Arnimb vonn Ihren Churfl. g. Consens, auch vonn seinn Bruder vnd Vettern nechst anwartendenn, das sie darinn gewilligt, Scheinn vnter Ihrenn Siegelenn zugestelt werdenn. Dieweil auch gedachter Churt v. Arnimb inn der handlung das haus Plawenn vor sich alleine angenohmmenn vnd Ime die bezahlung deselben etwas schwer vorfallenn mochte, So habenn I. Churfl. g. vf seinn vnderthenigts ansuchenn gnediglich gewilliget, das er zu dem behueff seinn antheill zu Gerswalde, wann er es zuerst seinem Bruder, auch seinn negst anwartendenn Vettern angebotenn vnd sie Innerhalb Jahresfrist nicht mit Ime handeln oder schließenn wurdenn, das er alsdann solchen seinn Antheill zu Gerswalde gantz oder etwas dauon nach seinn gelegenheit zu uorpfandenn vnd zu vorkauffenn macht habenn soll. Vnd was er also vonn Itzberurten Lehenn gutt vorkauffenn vnd inn die Plawischenn gutter wenden wurde, das sol seinn Bruder, Vettern vnd gefambtenn handstregern vf obgezalte falle ann denn 50,000 thalern zu stadt kommenn vnd vf denn Plawischenn guttern wiederumb zu Lehenn gemacht vnd inn die gefambte handt gebracht werdenn vnd alsdann Lehenn seinn vnd bleibenn. Der Vierte vnd Fünfte Punct wegenn verlegung des Brückenn-Zols vonn Plawenn beruhett nochmals vf erkundigung vnd bis vf ferner I. Churfl. G. erklerung vnd sollen doch einenn Wegk wie denn andern, do auch gleich der Brücken-Zoll ann andern orte solte Verlegett werdenn, die Stiffts vnderthanenn, welchenn besage des Plawischen Erbreghisters wegenn Ihrer dienste der halbe Zoll erlassenn, desenn nochmals erblich vnd eigenthumblich befreyett seinn vnd bleibenn. Zu vrkundt vnd das solche anderweit vorgeleichung bis zu ferner vnd endlicher volziehung vnd vfrichtung der Erblichenn wechsell vnd Kauffshandlung, so woll des Erbreghisters (welchs forderlichtt geschehenn soll) allenthalbenn richtig, seindt dieser Exemplar Zwe gleichlauts vorfertigett vnd vonn hochtgedachtenn I. Churfl. g. mitt der Churfl. Daumringe, auch

vonn ostgenanntenn Churt vonn Arnimb mitt seinen angebornenn Pitschafft besiegelt vnd eigenn handen vnderfchrieben vnd habenn I. Chursl. g. das eine Exemplar ann sich behalten vnd das ander ihme Churtt von Arnimb zustellenn lasenn. Geschehenn zu Grimnitz, denn 18. Juny Anno etc. 1577.

Nach dem Biesenthal'schen Erbregister von 1595.

XXIV. Kurfürst Johann George verkauft das Arnim'sche Haus zu Biesenthal an seinen Amtschreiber Joachim Brandt, am 19. Januar 1594.

Wir Johannis Georg etc. —, Bekennen etc. —, das wir vnserm Amtschreiber zu Biesenthal vnd liebenn getrewen Joachim Brandenn vf seinn vnderthenigsts bittenn vnd vornemblich seiner vnderthenigen Dienste willen, so er vns vor dieser Zeit vff vnsern Emptern hinn vnd her wieder vielfaltig geleistett, Auch noch ferner thun kann, soll vnd will vnser haus dofelbst zu Biesenthal, welches hiebeuorn weilandt henning von Arnimbs witwe zu ihrem Leibgedinge bewohnett (weil vns solchs etzliche Jahr zu schaden ledig gestanden vnd die gebewde, gantz sehr sonderlich aber das alte Wonhaus gar eingefallenn) sambt dem darann gelegenenn Gartenn vnd Wiesen, wie solchs inn seinenn grentzmahlenn zwischenn Mertenn Rückern vnd Alte Jörs wegeners gehöftenn oder Wohnungenn Innen gelegenn, vor vnd vmb zwey hundert Thaler erblichen vnd eigenthumblichen vorkaufft vnd vbergebenn, Dergestalt vnd also, das obgemelter vnser Amtschreiber Joachim Brandt vns vf folche Iztbenante Kauffsumma alsofortt 100 Thaler bahr, zum Angelde vnd dann Jehrlich vf Osterm des negst kunfligenn 95. Jahres antzufangenn 25 Thaler, bis die Kauffsumma der 200 Thaler gantzlich erfüllett, inn vnser Ambtt Biesenthal erlegenn vnd inn seiner geldt Einnahme berechnenn vnd dajegen vor sich vnd seinn Erbenn oberwentes haus sambt dem zugehörigen Gartenn vnd Wiesen als seinn Erb vnd eigenthumblich gutt, benebenst der Brawgerechtigkeit gleich denn andern Einwohnendenn Brewern vnd Burgern gegenn erlegung der geburlichenn Braw-Zyse, Item die holtz-, Rohr- vnd Grabs-Kafeln, auch Sonstenn alle anderen Burgerliche gerechtigkeit, wie die vonn alters, do es noch ein Burgergutt gewesenn, Datzu gebraucht wordenn seinn vnd noch datzu gehören, Imgleichenn auch ein Ort landes, vorm Keitzthor dafelbst gelegenn, welcher auch vor alters dabey gewesenn, Itzo aber ein Zeilang vonn denn Keitzers vmb die huer geackert wordenn, erblichenn Jedoch gegenn entrichtung der gewönlichenn huer geruhiglichenn zu seinem vnd seiner Erbenn bestenn hinfuro gebrauchenn, Desselbe ohne vnserm, der Gemeine zu Biesenthal vnd Menniglichs schadenn, vorbeferenn vnd vormehren vnd Sonstenn seines gefallens damit zu gebahren gutt fugk vnd macht habenn soll etc. — Vrkundlich mitt vnserm Daum Secrett wissentlich besiegelt vnd gebenn zu Cöllnn ann der Sprew, denn 19. Januarii, der weiniger Zahl im 94ten Jahre.

Nach dem Biesenthal'schen Erbregister vom Jahre 1594.